

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Durchwahl  
Telefon +49 351 564-55000  
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/47/195-2021/65245

Dresden,  
18. Mai 2021

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (LINKE)  
Drs.-Nr.: 7/6073**

**Thema: Quotenregelung für künftige Landärzte bei der Vergabe von Medi-  
zinstudienplätzen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die  
Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wie hoch wird der aktuelle Bedarf an Fachärzt:innen in Sachsen  
eingeschätzt? (Bitte auflisten nach Facharztbereichen und Landkreisen  
und kreisfreien Städten!)**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt führt gemäß § 78 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen). Diese erstreckt sich über die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht. Der KV Sachsen obliegt gemäß § 75 Absatz 1 SGB V der Sicherstellungsauftrag der ärztlichen Versorgung. Der Sicherstellungsauftrag wird durch die KV Sachsen in eigener Verantwortung ausgeführt.

Nach § 99 SGB V stellt die KV Sachsen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen einen Bedarfsplan zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung auf. Grundlage dafür ist die vom Gemeinsamen Bundesausschuss erlassene Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie der von der KV Sachsen aufgestellte Bedarfsplan.

Die Grundstruktur der Bedarfsplanung umfasst vier Versorgungsebenen. Danach richtet sich die Zuordnung der Arztgruppen, der Zuschnitt der Planungsbereiche und die Ermittlung der Versorgungsgrade. Es wird unterschieden in hausärztliche Versorgung, allgemeine fachärztliche Versorgung, spezialisierte fachärztliche Versorgung und gesonderte fachärztliche Versorgung.

Gemäß § 7 Bedarfsplanungs-Richtlinie (BP-RL) sind die Planungsbereiche nach Definition des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) benannt.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaft-  
lichen Zusammenhalt  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

In den §§ 11 bis 14 der BP-RL ist jeweils in Absatz 3 die räumliche Bezugsgröße (Planungsbereich) der Versorgungsebenen geregelt. Entsprechend dieser Rahmenvorgaben ist dies

- für die hausärztliche Versorgung der Mittelbereich in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau, Stadt- und Raumforschung (BBSR),
- für die allgemeine fachärztliche Versorgung die Kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion,
- für die spezialisierte fachärztliche Versorgung die Raumordnungsregion in der Zuordnung des BBSR und
- für die gesonderte fachärztliche Versorgung der Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung.

Aufgrund regionaler Besonderheiten kann für eine bedarfsgerechte Versorgung von der BP-RL abgewichen werden. Die Abweichungen sind im Bedarfsplan der KV Sachsen begründet.

Beispielsweise wurde von den Rahmenvorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie dahingehend abgewichen, als die Planungsbereiche der Versorgungsebene 2 den Landkreisen, Kreisfreien Städten und Kreisregionen der bis zum 31. Juli 2008 geltenden Gebietsdefinition entsprechen. Das ermöglicht eine Erreichbarkeit der Fachärztinnen und -ärzte in dieser Versorgungsebene, die für die allgemeine fachärztliche Grundversorgung notwendig ist.

Die Bepflanzung erfolgt in den Planungsbereichen nach der Zahl der Vertragsarztsitze im Verhältnis zur Bevölkerungszahl, sog. Versorgungsgrad (VG). Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen überprüft in regelmäßigen Abständen den Versorgungsgrad und trifft geeignete Maßnahmen bei Überversorgung (§ 100 SGB V) oder (drohender) Unterversorgung (§ 101 SGB V).

Zur Feststellung von drohender Unterversorgung wird der prognostische Versorgungsgrad ermittelt. Die Feststellung von drohender Unterversorgung orientiert sich an den Versorgungsgradgrenzen der Unterversorgung (Unterversorgung bei VG < 50 % bei Fachärztinnen und -ärzten bzw. < 75 % bei Hausärztinnen und -ärzten). Zudem werden die Altersstruktur der Ärztinnen und Ärzte und die Nachbesetzungswahrscheinlichkeit zur Berechnung des prognostischen Versorgungsgrades hinzugezogen.

Die KV Sachsen hat den Bedarfsplan 2020 einschließlich der Aktualisierungen auf ihrer Internetseite veröffentlicht: [https://www.kvs-sachsen.de/fileadmin/data/kvs/img/Mitglieder/Arbeiten\\_als\\_Arzt/Bedarfsplanung/200131\\_Bedarfsplan\\_2020\\_Stand\\_20200131.pdf](https://www.kvs-sachsen.de/fileadmin/data/kvs/img/Mitglieder/Arbeiten_als_Arzt/Bedarfsplanung/200131_Bedarfsplan_2020_Stand_20200131.pdf) (zuletzt aufgerufen am 12.05.2021).

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt stellt keine eigene Bedarfsprognose auf. Auf Nachfrage teilte die KV Sachsen als Teil der Selbstverwaltung die Zulassungs- und Anstellungsmöglichkeiten je Planungsbereich und Arztgruppe zum Stand 1. Januar 2021 mit (Anlage).

## **Frage 2: Was sind wesentliche Gründe für die Verzögerung der Quotenregelung für künftige Landärzte bei der Vergabe von Medizinstudienplätzen?**

Aufgrund notwendiger, fachlich-inhaltlicher und haushälterischer Abstimmungen verzögert sich die Einführung der Landarztquote.

**Frage 3: Ist die mögliche Strafe in Höhe von 250.000 Euro, sollte jemand seiner vor dem Studium eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommen, rechtssicher?**

Die Staatsregierung schätzt ein, dass eine mögliche Vertragsstrafe in Höhe von 250 Tsd. EUR verhältnismäßig wäre. Sie wäre zur Durchsetzung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich, um die Rechtfertigung der Privilegierung gegenüber den weiteren Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten. Ein milderes Mittel stünde nicht zur Verfügung. Darüber hinaus wäre die Vertragsstrafe in Höhe von 250 Tsd. EUR angemessen bemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des oder der Betroffenen stünde und sie bzw. ihn insbesondere nicht in existenzielle Bedrängnis bringen würde. Zudem würde sich die Höhe einer möglichen Vertragsstrafe im Freistaat Sachsen an den Regelungen anderer Bundesländer (Freistaat Bayern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) orientiert, welche bereits eine Landarztquote für das Studium der Humanmedizin eingeführt haben. Diese Länder sehen eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 Tsd. EUR vor. Diese Höhe orientiert sich an den Kosten eines Studiums der Humanmedizin an öffentlichen Hochschulen von rund 240 Tsd. EUR und dem besonderen Sanktionscharakter der Maßnahme und berücksichtigt auch die späteren Verdienstmöglichkeiten eines fachärztlich tätigen Arztes bzw. einer Ärztin. Unabhängig davon wird ggf. in gerichtlichen Verfahren abschließend zu prüfen sein, ob eine mögliche Vertragsstrafe in Höhe von 250 Tsd. EUR rechtmäßig („rechtssicher“) ist.

**Frage 4: Welche Gründe müssen vorliegen, damit eine solche Strafe zum Tragen kommt, bzw. welche Gründe könnten dagegensprechen?**

Die derzeitige Fassung des Referentenentwurfs zum Sächsischen Landarztgesetz sieht in § 2 Absatz 1 SächsLARztG-E vor, dass die Bewerberinnen und Bewerber in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Freistaat Sachsen gegenüber grundsätzlich die folgenden vertraglichen Verpflichtungen eingehen:

unverzüglich nach Erhalt der Approbation eine Weiterbildung im Freistaat Sachsen zu absolvieren, die nach § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 oder 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt;

und

unverzüglich nach Abschluss der Weiterbildung eine vertragsärztliche Tätigkeit mit einem vollen Versorgungsauftrag in einem Bedarfsgebiet aufzunehmen und für einen Zeitraum von zehn Jahren auszuüben.

Sollte die Bewerberin oder der Bewerber eine dieser vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, soll die Vertragsstrafe dem Grunde nach in Höhe von 250 Tsd. EUR zur Zahlung fällig werden. In Einzelfällen soll aus Gründen, welche eine besondere Härte darstellen, nachträglich auf Antrag von der Vertragsstrafe ganz, teilweise oder zeitweise abgesehen werden können. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn in der Person des Vertragspartners liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtungen unzumutbar machen.

**Frage 5: Was passiert, wenn beispielsweise ein Student, der eine solche Verpflichtung vor dem Studium eingegangen ist, den Abschluss aus verschiedensten Gründen, zum Beispiel Nichtbestehen einer Prüfung, nicht erreicht?**

Weder der Abbruch noch eine Verzögerung des Studiums sollen nach derzeitiger Fassung des Referentenentwurfs zum Sächsischen Landarztgesetz (§ 4 Abs. 1 SächsLArztG-E) mit einer Vertragsstrafe sanktioniert werden. Niemand kann zum Abschluss des Studiums gezwungen werden. Die Vertragsstrafe soll erst an einen Zeitpunkt nach Erhalt der Approbation anknüpfen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping

**Anlage**

# Zulassungs- und Anstellungsmöglichkeiten je Planungsbereich und Arztgruppe zum Stichtag 01.01.2021

Anlage zur Kleinen Anfrage  
Drs.-Nr.: 7/6073

PLANUNGSBEREICH	mögliche Zulassungen Hausärzte
1.1   Annaberg-Buchholz	13,00
1.1   Aue	17,00
1.1   Auerbach	11,50
1.1   Chemnitz	37,00
1.1   Crimmitschau	5,50
1.1   Döbeln	10,00
1.1   Frankenberg-Hainichen	9,00
1.1   Freiberg	20,00
1.1   Glauchau	
1.1   Hohenstein-Ernstthal	5,00
1.1   Limbach-Oberfrohna	7,00
1.1   Marienberg	17,50
1.1   Mittweida	6,00
1.1   Oelsnitz	3,00
1.1   Plauen	14,00
1.1   Reichenbach	8,00
1.1   Stollberg	18,00
1.1   Werdau	5,00
1.1   Zwickau	21,00
1.1   Bautzen	8,00
1.1   Bischofswerda	
1.1   Dippoldiswalde	5,00
1.1   Dresden	
1.1   Freital	15,00
1.1   Großenhain	5,50
1.1   Görlitz	10,50
1.1   Hoyerswerda	10,50
1.1   Kamenz	7,00
1.1   Löbau	9,00
1.1   Meißen	8,00
1.1   Neustadt	
1.1   Niesky	4,50
1.1   Pirna	
1.1   Radeberg	
1.1   Radebeul	
1.1   Riesa	11,50
1.1   Weißwasser	8,00
1.1   Zittau	
1.1   Borna	6,50
1.1   Delitzsch	
1.1   Eilenburg	
1.1   Grimma	
1.1   Leipzig	
1.1   Markkleeberg	
1.1   Oschatz	4,50
1.1   Schkeuditz	
1.1   Torgau	11,00
1.1   Wurzen	
<b>Summe</b>	<b>352,00</b>

## Zulassungs- und Anstellungsmöglichkeiten je Planungsbereich und Arztgruppe zum Stichtag 01.01.2021

PLANUNGSBEREICH	mögliche Zulassungen								
	2.1   Augenärzte	2.1   Chirurgen und Orthopäden	2.1   Frauenärzte	2.1   HNO- Ärzte	2.1   Hautärzte	2.1   Kinderärzte	2.1   Nervenärzte	2.1   Psychothera- peuten	2.1   Urologen
2.1   Annaberg	0,50							0,50	
2.1   Aue-Schwarzenberg									
2.1   Chemnitz, Stadt					2,00				
2.1   Chemnitzer Land	2,00							0,50	
2.1   Döbeln	1,00								
2.1   Freiberg						1,00	2,00		
2.1   Mittlerer Erzgebirgskreis					1,50				
2.1   Mittweida	1,00				1,50				
2.1   Plauen, Stadt / Vogtlandkreis	6,50								
2.1   Stollberg							1,50		
2.1   Zwickau									
2.1   Bautzen	0,50				1,50		2,00		0,50
2.1   Dresden, Stadt									
2.1   Görlitz, Stadt / Niederschlesischer Oberlausitzkreis									
2.1   Hoyerswerda, Stadt / Landkreis Kamenz							0,50		
2.1   Löbau-Zittau				1,00	2,50				
2.1   Meißen									
2.1   Riesa-Großenhain	0,50								0,50
2.1   Sächsische Schweiz									
2.1   Weißeritzkreis				0,50					0,50
2.1   Delitzsch							0,50		
2.1   Leipzig, Stadt	0,50								
2.1   Leipziger Land								0,50	
2.1   Muldentalkreis								0,50	
2.1   Torgau-Oschatz							0,50	0,50	
<b>Summe</b>	<b>12,50</b>			<b>1,50</b>	<b>9,00</b>	<b>1,00</b>	<b>7,00</b>	<b>2,50</b>	<b>1,50</b>

# Zulassungs- und Anstellungsmöglichkeiten je Planungsbereich und Arztgruppe zum Stichtag 01.01.2021

PLANUNGSBEREICH	mögliche Zulassungen	
	3.1   Anästhesisten	3.1   Kinder- und Jugendpsychiater
3.1   Südsachsen		6,50
3.1   Oberes Elbtal/Osterzgebirge		1,50
3.1   Oberlausitz-Niederschlesien		3,00
3.1   Westsachsen		
<b>Summe</b>		<b>11,00</b>

## Zulassungs- und Anstellungsmöglichkeiten je Planungsbereich und Arztgruppe zum Stichtag 01.01.2021

PLANUNGSBEREICH	mögliche Zulassungen	
	3.2   Fachärztl. tätige Internisten	3.2   Radiologen
3.2   Chemnitz, Stadt		
3.2   Erzgebirgskreis		
3.2   Mittelsachsen		
3.2   Vogtlandkreis		
3.2   Zwickau		
3.2   Bautzen	0,50	
3.2   Dresden, Stadt		
3.2   Görlitz		1,50
3.2   Meißen		
3.2   Sächsische Schweiz - Osterzgebirge		
3.2   Leipzig		
3.2   Leipzig, Stadt		
3.2   Nordsachsen		
<b>Summe</b>	<b>0,50</b>	<b>1,50</b>



## Zulassungs- und Anstellungsmöglichkeiten je Planungsbereich und Arztgruppe zum Stichtag 01.01.2021

BP_Arztgruppe	PLANUNGSBEREICH	mögliche Zulassungen
4.1   Humangenetiker	4.1   KV-Bezirk Sachsen	
4.1   Laborärzte	4.1   KV-Bezirk Sachsen	
4.1   Neurochirurgen	4.1   KV-Bezirk Sachsen	0,50
4.1   Nuklearmediziner	4.1   KV-Bezirk Sachsen	19,50
4.1   Pathologen	4.1   KV-Bezirk Sachsen	
4.1   Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner	4.1   KV-Bezirk Sachsen	3,50
4.1   Strahlentherapeuten	4.1   KV-Bezirk Sachsen	
4.1   Transfusionsmediziner	4.1   KV-Bezirk Sachsen	